

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Eichenau (Feuerwehrgebührensatzung – FwGS)
vom 10. Oktober 2011**

Die Gemeinde Eichenau erlässt auf Grund des Art. 28 Absatz 4 Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Eichenau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Eichenau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die

für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und ggf. dessen Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichenau vom 23. November 1979 außer Kraft.

Eichenau, 10. Oktober 2011
Gemeinde Eichenau

Hubert Jung
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eichenau (Feuerwehrgebührensatzung-FwGS) vom 10. Oktober 2011

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1. bis 3.) und den Personalkosten (Nummer 4.) zusammen, es sei denn, es liegt ein fallbezogener Tatbestand nach Nummer 5.) vor.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	6,95 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €
c) ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	6,53 €
d) eine Drehleiter DLK 23 – 12	12,61 €
e) ein Einsatzleitwagen ELW 1	4,81 €
f) einen Versorgungslastkraftwagen V-LKW	3,80 €
g) einen Geräteträger	0,72 €
h) einen LKW Kran	2,12 €
i) einen motorbetriebenen Kehrbesen	0,85 €
j) ein Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde

a) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,16 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 €
c) ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	111,05 €
d) eine Drehleiter DLK 23 – 12	231,35 €
e) ein Einsatzleitwagen ELW 1	47,78 €
f) einen Versorgungslastkraftwagen V-LKW	36,42 €
g) einen Geräteträger	7,35 €
h) ein LKW Kran	11,55 €
i) einen motorbetriebenen Kehrbesen	3,61 €
j) ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	
eine Wackerpumpe	25,65 €
eine A- Pumpe	51,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG, oder durch Entschädigungen nach Art 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Absatz 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) der Betrag, der in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) als Entschädigung im § 11 Abs. 5 vorgesehen ist.

5. Fallbezogene Einsatzpauschalen

Für nachstehende Einsatztatbestände werden sogenannte Einsatzpauschalen erhoben.

a)	Entfernen eines Wespennestes/Bienenschwarmes	170,-- €
b)	Transport eines Krankenbettes	90,-- €
c)	Fehlalarme	350,-- €

6. Kosten für Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kosten für Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt ergeben sich aus dem von der Kreisbrandinspektion für den Landkreis Fürstentfeldbruck einheitlich vorgegebenen Kostenschlüssel.

Eichenau, 10. Oktober 2011
Gemeinde Eichenau

Hubert Jung
Erster Bürgermeister

In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungssatzungen berücksichtigt

Änderungssatzung vom 25.10.2012, bekanntgemacht am 30.11.2012, in Kraft seit 01.12.2012

Änderungssatzung vom 13.05.2016, bekanntgemacht am 31.05.2016, in Kraft seit 01.06.2016

Änderungssatzung vom 01.12.2017, bekanntgemacht am 24.12.2017, in Kraft seit 01.01.2018

Änderungssatzung vom 11.11.2020, bekanntgemacht am 30.11.2020, in Kraft seit 01.01.2021

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eichenau (Feuerwehrgebührensatzung – FwGS) vom 10. Oktober 2011 nebst dem Verzeichnis der Pauschalsätze hierzu vom 10. Oktober 2011 wurden in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 10 vom 31.10.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau öffentlich bekannt gemachte Satzungstext.